

# **Anlage I**

der Richtlinie zu Anforderungen an die Qualität der Anwendung von Arzneimitteln für neuartige Therapien gemäß § 136a Absatz 5 SGB V (ATMP-Qualitätssicherungs-Richtlinie/ATMP-QS-RL)

CAR-T-Zellen bei B-Zell-Neoplasien

## Inhalt

a.		Qualitätsanforderungen	3
	§ 1	Gegenstand	3
	§ 2	Personelle und fachliche Anforderungen an das ärztliche Personal	3
	§ 3	Personelle und fachliche Anforderungen an das nicht-ärztliche Personal. <b>Feh Textmarke nicht definiert.</b>	ler
	§ 4	Anforderungen an die Erfahrung in der Behandlungsreinrichtung	9
	§ 5	Anforderungen an Indikationsstellung und Aufklärung	. 10
	§ 6	Anforderungen an Infrastruktur und Organisation	. 11
	§ 7	Sonstige Qualitätsanforderungen	. 13
	§ 8	nur Position A: Anforderungen an die onkologische Nachsorge	. 14
b.		Besondere Bestimmungen	. 15
	§ 9	Besondere Bestimmungen zur Einhaltung von Qualitätsanforderungen für zugelassene Krankenhäuser	. 15
	§ 10	nur Position A: Besondere Bestimmungen zur Einhaltung von Qualitätsanforderungen Qualitätsanforderungen für Leistungen durch Hochschulambulanzen oder nachstationäre Versorgung in den Räumen des Krankenhauses	. 17
	§ 11	nur Position A: Besondere Bestimmungen zur Einhaltung von Qualitätsanforderungen Qualitätsanforderungen für zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene oder ermächtigte Leistungserbringer	. 17
	§ 12	Übergangsregelungen	. 18
Anha	ang 1	Übersicht zu Kodierungen von Diagnosen sowie Operationen und Prozedurer (OPS- und ICD-10-GM)	
Anha	ang 2	Checkliste für das Nachweisverfahren nach § 9 Absatz 2 und Absatz 4 zur Erfüllung von Anforderungen nach Maßgabe der §§ 3 – 8	. 21
Anha	ang 3	Musterformulare zur schichtbezogenen Dokumentation	. 37
Anha	ang 4	nur Position A: Checkliste für das Nachweisverfahren nach § 11 Absatz 2 und zur Erfüllung von Anforderungen nach Maßgabe des § 8 – onkologische Nachsorge	
Anha	ang 5	nur Position B: Übersicht zu erworbenen Kompetenzen von Pflegefachfrauer und Pflegefachmänner mit Vertiefungseinsatz Pädiatrie in Praxiseinsätzen Fehler! Textmarke nicht definiert.	n

#### a. Qualitätsanforderungen

#### § 1 Gegenstand

(1) In dieser Anlage werden auf Grundlage des Allgemeinen Teils dieser Richtlinie (Abschnitt I.)

Position A	Position B	
Mindestanforderungen und weitere Qualitätsanforderungen	Anforderungen an	die
an die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität sowie zu	Qualität	
sonstigen Qualitätsanforderungen		

bei der Versorgung von Patientinnen und Patienten mit Arzneimitteln für neuartige Therapien (ATMPs) aus der Gruppe der CAR-T-Zellen bei B-Zell-Neoplasien festgelegt.

- (2) <sup>1</sup>B-Zell-Neoplasien im Sinne von Absatz 1 sind die akuten B-Vorläuferzell-Leukämien (C91.0 nach ICD-10-GM-2020), B-Zell- Lymphome (C82.4, C83.1, C83.3, C85.1, C85.2 nach ICD-10-GM-2021) sowie das Multiple Myelom (C90.00 und C90.01 nach ICD-10-GM-2021). <sup>2</sup>ATMPs im Sinne von Absatz 1 aus der Gruppe der CAR-T-Zellen sind genetisch modifizierte autologe T-Zellen, die auf ihrer Zelloberfläche gegen Oberflächenproteine gerichtete chimäre Antigenrezeptoren (CAR) bilden (insbesondere 8-802.24 und 8-802.34 gem. OPS-Codes in Anhang 1). <sup>3</sup>Der Anhang 1 enthält eine Übersicht für Codes von Diagnosen und Operationen bzw. Prozeduren.
- (3) Soweit in den folgenden Regelungen dieser Anlage nichts Abweichendes bestimmt wird, findet für die Versorgung von Patientinnen und Patienten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit einer pädiatrisch-hämatologisch-onkologischen Krankheit im Sinne der Liste 1 in Anhang 1 zur Richtlinie zur Kinderonkologie (KiOn-RL) im Übrigen die KiOn-RL Anwendung.

#### § 2 Personelle und fachliche Anforderungen an das ärztliche Personal

- (1) <sup>1</sup>Die für die Behandlung erwachsener Patientinnen und Patienten mit CAR-T-Zellen verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt und mindestens eine weitere Ärztin oder ein weiterer Arzt in der Behandlungseinrichtung müssen Fachärztinnen oder Fachärzte für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie<sup>1</sup> sein. <sup>2</sup>Für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit CAR-T-Zellen müssen die verantwortliche Ärztin oder der verantwortliche Arzt und mindestens eine weitere Ärztin oder ein weiterer Arzt in der Behandlungseinrichtung Fachärztinnen oder Fachärzte für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie sein. <sup>3</sup>Die verantwortlichen Ärztinnen oder Ärzte nach Satz 1 und 2 müssen bezogen auf Vollzeitäquivalente über eine mindestens zweijährige Berufserfahrung in einer Behandlungseinrichtung verfügen, welche die unter § 5 aufgeführten Anforderungen erfüllt. <sup>4</sup>Bei Tätigkeiten in Teilzeit erfolgt eine Umrechnung der entsprechenden Berufserfahrung auf Vollzeitäquivalente.
- (2) <sup>1</sup>Für die Behandlung erwachsener Patientinnen und Patienten mit CAR-T-Zellen muss

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Hiervon umfasst sind auch Fachärzte mit der Facharztbezeichnung "Innere Medizin mit Schwerpunkt Hämatologie und Onkologie" nach altem Recht (vgl. § 3 Absatz 1 Satz 1 Allgemeiner Teil).

Position A	Position B			
nach Maßgabe des § 3 Absatz 6 des	während werktäglicher Dienstzeit und bei			
Allgemeinen Teils während werktäglicher	Aufenthalt einer mit CAR-T-Zellen			
Dienstzeit	behandelten Patientin oder eines Patienten			

eine ärztliche Betreuung gemäß Facharztstandard in der Fachdisziplin "Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie"<sup>1</sup>

Position A	Position B			
jederzeit	entfällt			

verfügbar sein. <sup>2</sup>Für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit CAR-T-Zellen muss

Position A	Position B			
nach Maßgabe des § 3 Absatz 6 des	während werktäglicher Dienstzeit und bei			
Allgemeinen Teils während werktäglicher	Aufenthalt einer mit CAR-T-Zellen			
Dienstzeit	behandelten Kindes			

die ärztliche Betreuung gemäß Facharztstandard in der Fachdisziplin "Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie"

Position A	Position B			
jederzeit verfügbar sein. <sup>3</sup> Außerhalb der	verfügbar sein. <sup>3</sup> Außerhalb der			
werktäglichen Dienstzeiten ist nach	werktäglichen Dienstzeiten ist bei			
Maßgabe des § 3 Absatz 8 des Allgemeinen	Aufenthalt einer mit CAR-T-Zellen			
Teils jeweils mindestens eine	behandelten Patientin oder eines Patienten			
Rufbereitschaft vorzuhalten.	jeweils mindestens eine Rufbereitschaft			
	vorzuhalten.			

(3) <sup>1</sup>Ergänzend zu den Anforderungen nach Absatz 1 und 2 ist für die Behandlung erwachsener Patientinnen und Patienten mit CAR-T-Zellen die Verfügbarkeit der folgenden Fachdisziplinen einschließlich der aufgeführten Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten

Position A	Position B			
nach Maßgabe des § 3 Absatz 8 des	bei Aufenthalt einer mit CAR-T-Zellen			
Allgemeinen Teils	behandelten Patientin oder eines Patienten			
	während der werktäglichen Dienstzeit			

mindestens über Rufbereitschaft sicherzustellen:

- Gastroenterologie (Endoskopie des Gastrointestinaltraktes)
- Kardiologie
- Labormedizin
- Nephrologie mit Dialyse
- Neurologie (mit Nachweis der Teilnahme am einrichtungsinternen Schulungsprogramm nach § 6 Absatz 1 Satz 1)
- Radiologie (mit Computertomographie (CT) und Magnetresonanztomographie (MRT))
- Pneumologie

<sup>2</sup>Für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

ist die Verfügbarkeit der in Satz 1 genannten Fachdisziplinen mit Ausnahme der Fachdisziplinen Pneumologie und Neurologie sicherzustellen. <sup>3</sup>Die Verfügbarkeit der Fachdisziplin "Mikrobiologie" ist innerhalb von 24 Stunden sicherzustellen.

Position A	Position B
<sup>4</sup> Die Untersuchungen und Behandlungen durch Einbeziehung der	entfällt
vorgenannten Fachdisziplinen sollen möglichst ohne Transport der	
Patientin oder des Patienten erfolgen.	

<sup>5</sup>Die Verfügbarkeit der Fachdisziplinen ist durch eigene Fachabteilungen des Krankenhauses oder nach Maßgabe der §§ 2 Absatz 2 und 3 Absatz 5 des Allgemeinen Teils durch Kooperationen zu gewährleisten.

Position A	Position B
<sup>6</sup> Soweit die Verfügbarkeit durch Kooperationen nach Maßgabe der	entfällt
§§ 2 Absatz 2 und 3 Absatz 5 des Allgemeinen Teils sichergestellt	
wird, müssen die Leistungen am Ort der Behandlung mit CAR-T-	
Zellen erbringbar sein und	

für jede kooperierende Einrichtung ist eine Ansprechpartnerin oder ein Ansprechpartner zu benennen.

Position A	Position B
(4) <sup>1</sup> Bei der Verlegung auf die Intensivstation müssen organisatorische Maßnahmen ergriffen werden, um sicherzustellen, dass täglich mindestens eine Visite durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie <sup>1</sup> bzw. bei Patientinnen und Patienten bis zum vollendeten 18. Lebensjahr durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Hämatologie und - Onkologie auf der Intensivstation durchgeführt wird. <sup>2</sup> Die Durchführung der Visite ist in der Patientenakte zu dokumentieren.	entfällt

#### § 3

Position A	Position B				
Personelle und fachliche Anforderungen an	fachliche Anforderungen an das nicht-				
das nicht-ärztliche Personal	ärztliche Personal				

(1) <sup>1</sup>Die für die Behandlung erwachsener Patientinnen und Patienten mit CAR-T-Zellen pflegerisch verantwortliche Leitung der Behandlungseinheit und ihre Stellvertretung müssen Pflegefachkräfte mit einer abgeschlossenen Weiterbildung "Pflege in der Onkologie" gemäß den Empfehlungen der Deutschen Krankenhausgesellschaft² sein.

DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensivund Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, Pflege in der Psychiatrie, Psychosomatik und Psychotherapie vom 29.09.2015, zuletzt geändert am 17.09.2018.

<sup>2</sup>Einer abgeschlossenen Weiterbildung "Pflege in der Onkologie" gleichgestellt ist bezogen auf Vollzeitäquivalente eine Tätigkeit von mindestens 36 Monaten in einer Behandlungseinheit mit hämatologisch-onkologischem Schwerpunkt.

Position A	Position B							
entfällt	Bei	Tätigkeiten	in	Teilzeit	erfolgt	eine	Umrechnung	der
	ents	entsprechenden Berufserfahrung auf Vollzeitäguivalente.						

<sup>3</sup>Für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit CAR-T-Zellen müssen Pflegefachkräfte in Leitungs- und Stellvertretungsfunktion der Behandlungseinheit mit der Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in nach dem KrPflG oder dem PflBG

Position A	Position B	Position C
oder die Berufsbezeichnung	sein. <sup>4</sup> Pflegefachkräfte, die die	sein.
Pflegefachmänner oder Pflegefach-	Berufsbezeichnung	
frauen sein.	Pflegefachmänner und	
	Pflegefachfrauen führen, müssen	
<sup>4</sup> Pflegefachkräfte, die die	für die Behandlung von Kindern	
Berufsbezeichnung	und Jugendlichen bis zum	
Pflegefachmänner und	vollendeten 18. Lebensjahr mit	
Pflegefachfrauen führen, müssen	CAR-T-Zellen in Leitungs- und	
für die Behandlung von Kindern und	Stellvertretungsfunktion,	
Jugendlichen bis zum vollendeten		
18. Lebensjahr mit CAR-T-Zellen in	1. eine Urkunde für die	
Leitungs- und	Erlaubnis zum Führen der	
Stellvertretungsfunktion	Berufsbezeichnung gemäß § 1	
	Absatz 2 PflBG, die einen Hinweis auf den durchgeführten	
1. eine Urkunde für die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung gemäß § 1 Absatz 2 PflBG, die einen Hinweis	Vertiefungseinsatz "pädiatrische Versorgung" enthält, vorweisen und eine praktische Ausbildung von	
auf den durchgeführten Vertiefungseinsatz "pädiatrische	mindestens 1260 Stunden in der direkten neonatologischen bzw.	
Versorgung" enthält, vorweisen oder	pädiatrischen Akutversorgung , die im Ausbildungsnachweis dokumentiert ist, und die	
2. mindestens 36 Monate in Vollzeit – Teilzeit wird entsprechend	relevanten Kompetenzen anhand der Anhang 5 nachweisen oder	
anteilig angerechnet - in der	2. eine Weiterbildung in dem	
pädiatrischen Akutpflege tätig	pflegerischen Fachgebiet	
waren oder	"Pädiatrische Intensivpflege"	
3. eine Weiterbildung in dem	gemäß der "DKG-Empfehlung zur	
pflegerischen Fachgebiet	Weiterbildung für	
"Pädiatrische Intensivpflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur	Krankenpflegepersonen in der	
der "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung für	Intensivpflege" vom 11. Mai 1998	
Krankenpflegepersonen in der	oder	
Intensivpflege" vom 11. Mai 1998	3. eine Weiterbildung in dem	
oder in dem pflegerischen	pflegerischen Fachgebiet	
oder in dem priegerischen	"Pädiatrische Intensivpflege"	

Fachgebiet "Pflege in der Onkologie gemäß der "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Krankenpflegepersonen für die Pflege in der Onkologie" vom 26. November 1998 oder

- eine Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivpflege" oder "Pflege in der Onkologie" gemäß der "DKG-Empfehlung Weiterbildung von Gesundheitsund (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011 oder
- 5. eine Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivund Anästhesiepflege" oder "Pflege in der Onkologie" gemäß der "DKG-**Empfehlung** zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege in der Endoskopie, Intensivund Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensivund Anästhesiepflege, Psychiatrie, Pflege in der Psychosomatik und Psychotherapie" vom 29. September 2015 oder
- 6. eine gleichwertige landesrechtliche Regelung abgeschlossen haben.

<sup>5</sup>Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils schnellstmöglich eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht. gemäß der "DKG-Empfehlung zur Weiterbildung von Gesundheitsund (Kinder-) Krankenpflegekräften für die pflegerischen Fachgebiete Intensivpflege, Funktionsdienste, Pflege in der Onkologie, Nephrologie und Psychiatrie" vom 20. September 2011 oder

- eine Weiterbildung in dem pflegerischen Fachgebiet "Pädiatrische Intensivund Anästhesiepflege" gemäß der "DKG-Empfehlung zur pflegerischen Weiterbildung in den Fachgebieten Pflege der Endoskopie, Intensivund Anästhesiepflege, Pflege in der Nephrologie, Pflege in der Onkologie, Pflege im Operationsdienst, Pädiatrische Intensiv- und Anästhesiepflege, **Pflege** in der Psychiatrie, **Psychosomatik** und Psychotherapie" vom 29. September 2015 oder
- 5. eine gleichwertige landesrechtliche Regelung abgeschlossen haben.

<sup>5</sup>Die DKG gibt zur Gleichwertigkeit der einzelnen landesrechtlichen Regelungen jeweils schnellstmöglich eine Einschätzung ab und übermittelt die Ergebnisse dem G-BA, der diese auf seinen Internetseiten veröffentlicht. <sup>6</sup>Die Anforderung an die abgeschlossene Weiterbildung gilt entsprechend.

#### (2) <sup>1</sup>In

Position A	Position B

jeder Schicht is	der Behandlungseinheit, in der die Behandlun	g
sicherzustellen, dass in de	erwachsener Patientinnen und Patienten mit CAR-1	-
Behandlungseinheit, in der die	Zellen erfolgt, ist tagsüber und werktags zum Zeitpunk	ίt
Behandlung erwachsene	des Aufenthalts einer mit CAR-T-Zellen behandelte	n
Patientinnen und Patienten mi	Patientin oder eines Patienten	
CAR-T-Zellen erfolgt,		

mindestens eine Pflegefachkraft anwesend ist, die mindestens 12 Monate auf einer Behandlungseinheit mit hämatologisch-onkologischem Schwerpunkt tätig gewesen ist und Erfahrungen in der intensiven Chemotherapie von Patientinnen und Patienten mit Leukämien bzw. Lymphomen hat. <sup>2</sup>Entsprechendes gilt

Position A	Position B
entfällt	tagsüber und werktags zum Zeitpunkt des Aufenthalts eines mit CAR-T-
	Zellen behandelten Patienten

für die hämato-onkologische Behandlungseinheit, auf der die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mit CAR-T-Zellen erfolgt, mit der Maßgabe, dass die Pflegefachkraft die Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in nach dem KrPflG oder dem PflBG

Position A und B	Position C
oder die Berufsbezeichnung Pflegefac	hmänner führt. ³Die Einhaltung der
oder Pflegefachfrauen führt und die V	oraussetzung Anforderungen nach Satz 1 ist
nach Absatz 1 Satz 4 erfüllt.	nachweislich zu dokumentieren.

Posi	tion A	Position B
(3)	<sup>1</sup> Soweit nach ärztlichem Ermessen eine Behandlung der	entfällt
	Patientinnen und Patienten nicht gemäß Intermediate CARe	
	(IMC) Standard in der Pflege erforderlich ist, ist in der	
	Behandlungseinheit das bezogen auf die Anzahl der zu	
	behandelnden Patientinnen und Patienten erforderliche	
	Pflegepersonal vorzuhalten, um die Überwachung des klinischen	
	Zustands der Patientinnen und Patienten im Zusammenhang mit	
	einer CAR-T-Zell-Therapie mindestens in dem in den Standard	
	Operating Procedures (SOP) nach § 6 Absatz 3 vorzusehenden	
	Monitoring-Intervall sicherzustellen. <sup>2</sup> Ist eine Behandlung gemäß	
	IMC-Standard hinsichtlich der Pflege nicht erforderlich, ist dies in	
	der Patientenakte zu dokumentieren.	

- (4) ¹Die Anforderungen aus der Pflegepersonaluntergrenzen-Verordnung (PpUGV) in pflegesensitiven Bereichen in Krankenhäusern sowie bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nach der KiOn-RL bleiben von den Vorgaben nach den Absätzen 2 und 3 unberührt. ²Sind in einer Behandlungseinheit verschiedene Anforderungen einzuhalten, so gilt die Anforderung mit der niedrigsten Anzahl von Patientinnen und Patienten im Verhältnis zu einer Pflegefachkraft.
- (5) <sup>1</sup>Das einer Behandlungseinrichtung zugeordnete Personal lässt sich den Organisationsund Dienstplänen der Behandlungseinrichtung entnehmen.

Position A	Position B	
<sup>2</sup> Die Bemessungsgrundlage des erforderlichen Pflegepersonals	entfällt	
bezogen auf die Anzahl der zu behandelnden Patientinnen und		
Patienten nach Absatz 3 lässt sich der SOP nach § 6 Absatz 3		
entnehmen. <sup>3</sup> Die Einhaltung der SOP ist nachweislich zu		
dokumentieren.		

<sup>4/2</sup>Die schichtbezogene Dokumentation zum Nachweis der Erfüllung der Anforderungen nach den Absätzen 2 und 3 kann anhand der Dokumentationshilfe in Anhang 3 Teil 2 erfolgen.

#### § 4 Anforderungen an die Erfahrung in der Behandlungsreinrichtung

Die Behandlungseinrichtung, in der die Behandlung mit CAR-T-Zellen erfolgt, muss über umfangreiche Erfahrung in der Behandlung der jeweiligen malignen Grunderkrankung und in der Zelltherapie verfügen:

- 1. Erfahrung in der Behandlung der jeweiligen malignen Grunderkrankung:
- a. Akute B-Vorläuferzell-Leukämie:
- Bei erwachsenen Patientinnen oder Patienten dokumentiert durch

Position A	Position B
die Behandlung von ≥ 20 Fällen	≥ 20 Behandlungsfällen

mit dieser Diagnose (C91.0 nach ICD-10-GM-2021) in der Behandlungseinrichtung innerhalb der letzten drei Kalenderjahre, die der Arzneimittelanwendung vorausgegangenen sind, und die Teilnahme an Studien einer multizentrischen Studiengruppe (z.B. German Multicenter Study Group for Adult Acute Lymphoblastic Leukemia (GMALL)).

 Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dokumentiert durch die Teilnahme an Studien einer multizentrischen Studiengruppe (z.B. Berlin-Frankfurt-Münster (BFM)-Studiengruppe).

#### b. B-Zell-Lymphome:

- Bei erwachsenen Patientinnen oder Patienten dokumentiert durch

Position A	Position B
die Behandlung von ≥ 50 Fällen	≥ 50 Behandlungsfällen

mit dieser Diagnose (C82.4, C83.1, C83.3, C85.1 oder C85.2 nach ICD-10-GM-2021) in der Behandlungseinrichtung innerhalb der letzten drei Kalenderjahre, die der Arzneimittelanwendung vorausgegangen sind, und die Teilnahme an Studien einer multizentrischen Studiengruppe (z.B. German Lymphoma Alliance (GLA)).

## c. Multiples Myelom:

- Bei erwachsenen Patientinnen oder Patienten dokumentiert durch

Position A	Position B
die Behandlung von ≥ 50 Fällen	≥ 50 Behandlungsfällen

mit dieser Diagnose (90.00 und 90.01 nach ICD-10-GM-2021) in der

Behandlungseinrichtung innerhalb der letzten drei Kalenderjahre, die der Arzneimittelanwendung vorausgegangen sind, und die Teilnahme an Studien einer multizentrischen Studiengruppe (z.B. German-Speaking Myeloma Multicenter Group (GMMG), Deutsche Studiengruppe Multiples Myelom (DSMM)).

- 2. Erfahrung in der Zelltherapie:
- <sup>1</sup>Bei erwachsenen Patientinnen oder Patienten dokumentiert durch

Position A	Position B
die Behandlung von ≥ 120 Fällen	Die Behandlungsfällen ≥ 120

von ≥ 120 allogenen oder autologen Transplantationen (5-411.0, 5-411.2, 5-411.3, 5-411.4, 5-411.5, 5-411.6, 5-411.x, 5-411.y, 8-805.0, 8-805.2, 8-805.3, 8-805.4, 8-805.5, 8-805.7 8-805.x, 8-805.y nach OPS Version 2021) in der Behandlungseinrichtung innerhalb der letzten drei Kalenderjahre, die der Arzneimittelanwendung vorausgegangen sind. <sup>2</sup>Abweichend davon können autologe Transplantationen

Position A	Position B
teilweise durch Erfahrungswerte	auch durch Behandlungsfälle

mit CAR-T-Zelltherapien (8-802.24, 8-802.34 nach OPS Version 2021) ersetzt werden. <sup>3</sup>Bei der Mindesterfahrung nach Satz 1 muss gewährleistet sein, dass die relevante Erfahrung gemessen an der nach Satz 1 bestimmten Mindestfallzahl

Position A		Position B					
überwiegend d	urch die Erbringung von	überwiegend,	d.h.	durch	die	Erbringung	von
allogenen	Transplantationen	mindestens		61		alloge	enen
dokumentiert wird.		Stammzelltran	splan <sup>.</sup>	tationer	ı dok	umentiert wi	rd.

Position A	Position B
entfällt	<sup>4</sup> Satz 3 gilt nicht bei Behandlungen der Grunderkrankung
	Multiples Myelom (90.00 und 90.01 nach ICD-10-GM-2021).

- Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dokumentiert durch die Behandlung von allogenen Transplantationen in dieser Altersgruppe (5-411.2, 5-411.3, 5-411.4, 5-411.5, 5-411.6, 5-411.x, 5-411.y, 8-805.2, 8-805.3, 8-805.4, 8-805.5, 8-805.7, 8-805.x, 8-805.y nach OPS Version 2021) in der Behandlungseinrichtung innerhalb der letzten drei Kalenderjahre, die der Arzneimittelanwendung vorausgegangen sind.

## § 5 Anforderungen an Indikationsstellung und Aufklärung

(1) <sup>1</sup>Die Indikationsstellung für die Behandlung der Patientin oder des Patienten mit CAR-T-Zellen muss im Rahmen einer interdisziplinären Tumorkonferenz sichergestellt werden. <sup>2</sup>Die Behandlungsempfehlungen der Tumorkonferenz sind im Protokoll

Position A	Position B
entfällt	bzw. der Patientenakte

nachvollziehbar zu begründen. <sup>3</sup>An der interdisziplinären Tumorkonferenz zur Indikationsstellung für eine Behandlung mit CAR-T-Zellen hat eine Ärztin oder ein Arzt,

der die Anforderungen nach § 2 Absatz 1 erfüllt, teilzunehmen. <sup>4</sup>Ergänzend müssen mindestens Fachärztinnen und Fachärzte mit Qualifikationen in der diagnostischen Radiologie und, sofern angezeigt, Fachärztinnen und Fachärzte mit Qualifikationen in der Strahlentherapie und Pathologie teilnehmen.

Position A	Position B
<sup>5</sup> Die Einhaltung der Anforderungen nach Satz 3 und 4 ist	entfällt
nachweislich zu dokumentieren.	

(2) <sup>1</sup>Der Patientin bzw. dem Patienten ist das Ergebnis der Tumorkonferenz mit allen wesentlichen Aspekten darzulegen. <sup>2</sup>Für die Patientenaufklärung ist unter Einbeziehung des behördlich genehmigten Materials ein dem aktuellen Erkenntnisstand entsprechendes, standardisiertes Aufklärungsformular zu verwenden.

Position A	Position B
<sup>3</sup> Die Durchführung der Aufklärung ist nachweislich zu	entfällt
dokumentieren.	

#### § 6 Anforderungen an Infrastruktur und Organisation

(1) <sup>1</sup>Für das Personal nach § 2 Absatz 1 und 2 und § 3 muss die Teilnahme an der jeweiligen einrichtungsinternen Schulung auf Grundlage des behördlich genehmigten Schulungsmaterials für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit CAR-T-Zellen erfolgen. <sup>2</sup>Die Teilnahme an der einrichtungsinternen Schulung ist nachweislich zu dokumentieren. <sup>3</sup>Darüber hinaus muss

Position A	Position B
im Rahmen organisatorischer Vorkehrungen	entfällt

sichergestellt sein, dass das Personal, welches am Empfang, am Transport innerhalb der Behandlungseinrichtung, an der Kryolagerung, an der Vorbereitung des Zellproduktes für die Infusion und an der Verabreichung der Infusion beteiligt ist, ein Training im Umgang mit kryokonservierten Zellen nachweisen kann.

(2)

Position A	Position B
Es müssen	Es sollen

spezifische SOP für die klinische, apparative und laborchemische Überwachung zur Früherkennung von Komplikationen, insbesondere CRS<sup>3</sup> und CRES<sup>4</sup>, den Umgang mit Komplikationen einschließlich des Einsatzes und der zwingenden Verfügbarkeit von erforderlichen Wirkstoffen<sup>5</sup> sowie für den Ablauf zur raschen und ungehinderten Verlegung der Patientin bzw. des Patienten auf

Position A		Position B		
die	Intensivstation	Behandlungseinheiten	für	Risikopatienten
(Entscheidungsbefugnis, beteiligte		(Entscheidungsbefugnis,	betei	ligte Personen u.

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zytokin-Freisetzungssyndrom.

.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup> CAR-T-bezogenes Enzephalopathie-Syndrom.

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> In der Fachinformation von Kymriah® und Yescarta® wird eine jederzeitige und ausreichende Verfügbarkeit des Wirkstoffs Tocilizumab vorausgesetzt.

Personen u. a.) vorhanden sein und	a.) vorhanden sein.
eingehalten werden.	

(3) ¹Zur Überwachung des klinischen Zustands der Patientinnen und Patienten durch das nicht-ärztliche Personal müssen nach Maßgabe des § 3 Absatz 3 unter Berücksichtigung der

Position A	Position B
SOP nach Absatz 2 spezifische SOP vorhanden sein	Fachinformation SOP vorhanden sein,
und eingehalten werden,	

die sicherstellen, dass in Abhängigkeit vom Zustand der Patientinnen und Patienten ein Monitoring unmittelbar vor Anwendung der CAR-T-Zelltherapie sowie auch nach CAR-T-Zellinfusion

Position A	Position B
mindestens zweimal pro Schicht gewährleistet ist. <sup>2</sup> Dies schließt	gewährleistet ist.
die Vorgabe zur Bemessung des hierfür erforderlichen	
Pflegepersonals bezogen auf die Anzahl der zu behandelnden	
Patientinnen und Patienten und der in der SOP festgelegten	
Monitoring-Intervalle ein. <sup>3</sup> Die Durchführung des Monitorings ist	
nachweislich zu dokumentieren.	

(4)

Position A	Position B
<sup>1</sup> Es müssen spezifische SOP mit	<sup>1</sup> Bei der Versorgung von Patienten mit Komplikationen
Vorgaben zur Durchführung	sollten Maßnahmen ergriffen werden, um
einer täglichen Visite in der	sicherzustellen, dass täglich mindestens eine Visite in
Behandlungseinheit, an	enger Abstimmung mit einer Fachärztin oder einen
welcher sowohl das ärztliche	Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und
als auch das nicht-ärztliche	Onkologie bzw. bei Patientinnen und Patienten bis zum
Personal teilnimmt, vorhanden	vollendeten 18. Lebensjahr in enger Abstimmung mit
sein und eingehalten	einer Fachärztin oder einem Facharzt für Kinder- und
werden. <sup>2</sup> Die Durchführung der	Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugend-
Visite ist in der Patientenakte	Hämatologie und -Onkologie durchgeführt wird. <sup>2</sup> Die
zu dokumentieren.	Durchführung der Visite ist in der Patientenakte zu
	dokumentieren.

Position A		Position B
(5)	Die Anforderungen nach § 2 Absatz 3 zur Vorhaltung der aufgeführten Untersuchungs- und Behandlungsmöglichkeiten sind einzuhalten.	entfällt

Position A	Position B
(6) <sup>1</sup> Am Standort, an dem die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit CAR-T-Zellen stattfindet, befindet sich eine Intensivstation. <sup>2</sup> Eine Verlegung auf die Intensivstation muss unter Berücksichtigung der SOP nach Maßgabe des Absatzes 2	entfällt

unverzüglich und unter einer für die Patientinnen und Patienten zumutbaren Belastung gewährleistet werden. <sup>3</sup>Bei der Verlegung auf die Intensivstation ist neben den Anforderungen nach § 2 Absatz 4 jederzeit mindestens eine Ausstattung vorzuhalten, die mindestens im Rahmen einer Rufbereitschaft nach Maßgabe des § 3 Absatz 8 des Allgemeinen Teils oder auch im Rahmen von Kooperationen nach Maßgabe der §§ 2 Absatz 2 und 3 Absatz 5 des Allgemeinen Teils eine Endoskopie einschließlich Bronchoskopie, invasive Beatmung, Nierenersatztherapie, CT und MRT in demselben räumlich zusammenhängenden Gebäudekomplex ermöglicht.

Position A				Position B			
(7)	Zwingend	erforderliche	Wirkstoffe <sup>7</sup>	werden	jederzeit	in	entfällt
bedarfsgerechter Menge vorgehalten.							

Position A	Position B
(8) <sup>1</sup> Es müssen spezifische SOP für die Übergänge zwischen Vorbereitung der Behandlung und ambulanter onkologischer Nachsorge zu der CAR-T-Zelltherapie vorhanden sein, eingehalten und vorgelegt werden. <sup>2</sup> Die SOP beinhaltet insbesondere:  - Vorgaben zur Zusammenarbeit und regelmäßigen Informationspflichten in der Vorbereitung der Behandlung und in der onkologischen Nachsorge mit den vor- und	entfällt
nachbehandelnden Krankenhäusern sowie ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzten oder Einrichtungen, - die Verpflichtung zur Erstellung und Übermittlung eines patientenbezogenen Nachsorgeplans, sowie - Angaben, in welchen Zeiträumen eine Wiedervorstellung des Patienten in der Behandlungseinrichtung erfolgen soll, und	
<ul> <li>Angaben, welche Untersuchungen und Maßnahmen durch die Behandlungseinrichtung vorgenommen werden sollen.</li> </ul>	

#### § 7 Sonstige Qualitätsanforderungen

<sup>1</sup>Die Behandlungseinrichtung muss die personellen und strukturellen Voraussetzungen für den Anschluss an die Registermodule für CAR-T-Zellen im Deutschen Register für Stammzelltransplantation (DRST), im Pädiatrischen Register für Stammzelltransplantation (PRST) bzw. im Register der European Society for Blood and Marrow Transplantation (EBMTR) und für die zeitnahe Dokumentation vorhalten.
<sup>2</sup>Insbesondere sind zu dokumentieren:

- Vortherapien,
- Nebenwirkungen,
- Art und Dauer des Ansprechens,

- Folgetherapien und
- Gesamtüberleben.

<sup>3</sup>Patientinnen und Patienten sind vor der Behandlung im Rahmen der Aufklärung über die Möglichkeit der Teilnahme am DRST, PRST bzw. EBMTR zu informieren. <sup>4</sup>Die Information der Patientinnen und Patienten ist in der Patientenakte zu dokumentieren.

Position A		Position B
§ 8	Anforderungen an die onkologische Nachsorge	entfällt
(1)	Nach der Entlassung aus der Behandlungseinrichtung, die die CAR-T-Zelltherapie erbracht hat, findet eine onkologische Nachsorge nach Maßgabe der folgenden Regelungen unter Berücksichtigung des Nachsorgeplans nach § 6 Absatz 8 statt.	
(2)	Ärztinnen und Ärzte sollen sich bei der onkologischen Versorgung von Patientinnen und Patienten mit B-Zell-Neoplasien, welche mit CAR-T-Zellen behandelt wurden, die Patienten-Notfallkarte vorlegen lassen und die Angaben zum Datum der Behandlung sowie die Kontaktdaten der Behandlungseinrichtung, in der die CAR-T-Zelltherapie stattgefunden hat, in der Patientenakte dokumentieren.	
(3)	<sup>1</sup> Die ärztliche Betreuung im Rahmen der onkologischen Versorgung darf bis 4 Wochen nach der CAR-T-Zell-Infusion nur in bzw. an einer an eine Behandlungseinrichtung im Sinne von §§ 2 bis 7 angeschlossenen oder mit dieser kooperierenden ambulanten Einrichtung oder Hochschulambulanz erfolgen. <sup>2</sup> Aus Anlass von Anzeichen und Symptomen eines möglichen Zytokin-Freisetzungssyndroms, neurologischer Ereignisse und anderer Toxizitäten muss eine Einweisung in die Behandlungseinrichtung nach Satz 1 zeitnah erfolgen können.	
(4)	<sup>1</sup> Bis einschließlich 4 Wochen nach der CAR-T-Zell-Infusion muss zur Überwachung von Anzeichen und Symptomen eines möglichen Zytokin-Freisetzungssyndroms, neurologischer Ereignisse und anderer Toxizitäten eine ärztliche Betreuung gemäß Facharztstandard (Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie¹ bzw. Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie) werktäglich jederzeit verfügbar sein. <sup>2</sup> Außerhalb der werktäglichen Dienstzeiten ist mindestens eine Rufbereitschaft vorzuhalten.	
(5)	<sup>1</sup> Die Verfügbarkeit der Fachdisziplinen nach Absatz 4 kann auch durch Kooperationen mit zugelassenen Krankenhäusern, mit vertragsärztlichen Praxen oder medizinischen Versorgungszentren gewährleistet werden. <sup>2</sup> Das ärztliche Personal der onkologischen Nachsorge in diesem Zeitraum muss an einer Schulung für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit CAR-T-Zellen teilgenommen haben. <sup>3</sup> Die	

Teilnahme an der Schulung nach Satz 2 ist nachweislich zu dokumentieren.

- (6) Nach dem Zeitraum der engmaschigen Überwachung nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 bis mindestens fünf Jahre nach der CAR-T-Zell-Infusion muss eine Betreuung gemäß Facharztstandard (Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie¹ bzw. Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie) im Rahmen der üblichen Dienstzeiten durch geeignete organisatorische Vorkehrungen gewährleistet werden.
- (7) <sup>1</sup>Die räumliche Ausstattung zur onkologischen Nachsorge nach den Absätzen 3 bis 6 muss mindestens eine Versorgung immunsupprimierter Patientinnen und Patienten ermöglichen. <sup>2</sup>Es muss die Möglichkeit bestehen, Patientinnen und Patienten mit Verdacht auf ansteckende Infektionen räumlich separiert zu untersuchen und zu behandeln. <sup>3</sup>Eine geeignete Infrastruktur für die Behandlung mit Infusionen und die Transfusion von Blutprodukten muss verfügbar sein.
- (8) <sup>1</sup>Für den Zeitraum von mindestens 5 Jahren gilt § 7 mit der Maßgabe, dass mindestens einmal jährlich eine Meldung der Daten an das Register durch die behandelnde Fachärztin bzw. den behandelnden Facharzt sicherzustellen ist. <sup>2</sup>Sofern der Leistungserbringer selbst nicht die Voraussetzungen für einen Anschluss an die Registermodule nach § 7 erfüllt, ist die Datenmeldung durch eine Überweisung an eine Behandlungseinrichtung nach Absatz 3 Satz 1 sicherzustellen.

#### b. Besondere Bestimmungen

#### § 9 Besondere Bestimmungen zur Einhaltung von

Position A	Position B
Qualitätsanforderungen für zugelassene	Mindestanforderungen für
Krankenhäuser	Behandlungseinrichtungen bei CAR-T-Zell-
	Anwendung

(1) Bei den die Behandlungseinrichtungen betreffenden Qualitätsanforderungen

Position A	Position B
in § 2 Absatz 1 und 2, Absatz 3 Satz 1 bis 3,	§ 2 Absatz 2, Absatz 3 Satz 1 bis 3, § 3 Absatz
Absatz 4, § 3 Absatz 1 Satz 1 und 3, § 3	1 Satz 1 und 3, § 3 Absatz 2 Satz 1 bis 3, § 4,
Absatz 2, Satz 1 bis 2, Absatz 3, § 4, § 5, § 6	§ 5, § 6 Absatz 1, Absatz 3 und § 7
und § 7	

handelt es sich um Mindestanforderungen.

#### (2) <sup>1</sup>Aufgrund einer Anzeige nach § 10

Position A	Position B
Absatz 3 oder Absatz 4 Satz 5 des	Absatz 1 bzw. 3 des Allgemeinen Teils dieser
Allgemeinen Teils dieser Richtlinie hat	Richtlinie kann

der Leistungserbringer die für den Nachweis der Erfüllung der Mindestanforderungen erforderlichen einrichtungs- und personenbezogenen Daten gemäß § 10 Absatz 4 des Allgemeinen Teils dieser Richtlinie anhand des Vordrucks der Checkliste nach Anhang 2 Teil 1 zu übermitteln.

Position A	Position B
<sup>2</sup> Das Aufklärungsformular gemäß § 5 Absatz 2 sowie die SOP	entfällt
gemäß § 6 Absatz 2 bis 4 und 8 sind stets vorzulegen. <sup>3</sup> Aufgrund	
einer Anzeige nach § 10 Absatz 4 Satz 5 ist darüber hinaus auch	
Anhang 3 Teil 1 vorzulegen.	

(3) Abweichend von § 4 kann die Behandlungseinrichtung zur Einhaltung der Qualitätsanforderungen nachweisen, dass die Fallzahlen der Behandlung von Patientinnen und Patienten der jeweiligen malignen Grunderkrankung oder der Zelltherapie erst zu einem späteren Zeitpunkt dokumentiert werden konnten und damit ein Zeitraum zur Grundlage der Beurteilung der Erfahrung gemacht werden würde, der weniger als drei volle Kalenderjahre umfasst, anteilig einbezogen werden, um auf einen Gesamtzeitraum zu kommen, der drei volle Jahre umfasst.

Posit	ion A	Position B
(4)	<sup>1</sup> Zur Evaluation gemäß § 18 des Allgemeinen Teils dieser Richtlinie hat der Leistungserbringer die für den Nachweis der weiteren Qualitätsanforderungen erforderlichen Dokumentationen anhand des Vordrucks der Checkliste nach Anhang 2 Teil 2 zu übermitteln. <sup>2</sup> Um weitere Qualitätsanforderungen in diesem Sinne handelt es sich bei § 2 Absatz 3 Satz 4.	entfällt

(5) <sup>1</sup>Abweichend von § 17 des Allgemeinen Teils dieser Richtlinie ist die Fortsetzung bereits begonnener Behandlungen von Patientinnen und Patienten im Anschluss an eine bereits durchgeführte CAR-T-Zell-Infusion und die Neuaufnahme von Patientinnen und Patienten, die für eine CAR-T-Zelltherapie in Frage kommen, aufgrund von unvorhersehbaren Ereignissen oder außergewöhnlichen Umständen, die nicht durch Vorkehrungen hätten abgewendet werden können, nur nach den folgenden Vorgaben zulässig. <sup>2</sup>Mindestanforderungen sind schnellstmöglich wieder zu erfüllen. <sup>3</sup>Gründe und Umfang der Nichterfüllung sind nachweisbar zu dokumentieren.

Position A	Position B	
<sup>4</sup> Solange die Wiedererfüllung der	<sup>4</sup> Die Wiedererfüllung der	
Mindestanforderungen gemäß Absatz 1	Mindestanforderungen gemäß Absatz 1 ist	
nicht erfolgt ist, darf bei keiner Patientin nur solange möglich, wie bei keiner		
oder keinem Patienten eine CAR-T-Zell-	Patientin oder keinem Patienten eine CAR-	
Infusion durchgeführt werden.	T-Zell-Infusion durchgeführt wird.	

Posit	ion A	Position B		
§ 10	§ 10 Besondere Bestimmungen zur Einhaltung von Qualitätsanforderungen für Leistungen durch Hochschulambulanzen oder nachstationäre Versorgung in den Räumen des Krankenhauses			
	<sup>1</sup> Die Anzeige- und Nachweisverpflichtung nach § 15 i.V.m. §§ 10 bis 12 des Allgemeinen Teils dieser Richtlinie besteht für Behandlungseinrichtungen, die Leistungen für den nach § 8 Absatz 3 vorgesehenen Versorgungszeitraum als Hochschulambulanz oder im Rahmen nachstationärer Versorgung in den Räumen des Krankenhauses erbringen. <sup>2</sup> Der Medizinische Dienst führt Kontrollen zur Einhaltung der Mindestanforderungen nach § 11 Absatz 1 durch. <sup>3</sup> § 9 findet entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, dass der Vordruck der Checkliste nach § 11 Absatz 2 zu verwenden ist.			

Posit	ion A	Position B					
§ 11	3 11 Besondere Bestimmungen zur Einhaltung von Qualitätsanforderungen für zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene oder ermächtigte Leistungserbringer						
(1)	L) Bei den die Behandlungseinrichtungen betreffende Qualitätsanforderungen in § 8 Absatz 3, 4, 5 Satz 2 und 3, Absatz 6, und Absatz 8 handelt es sich um Mindestanforderungen im Rahmen de Nachsorge der ATMP-Therapie.						
(2)	<sup>1</sup> Mit der Anzeige nach § 16 Absatz 2 des Allgemeinen Teils dieser Richtlinie hat der zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene oder ermächtigte Leistungserbringer die für den Nachweis der Erfüllung der Mindestanforderungen erforderlichen einrichtungs- und personenbezogenen Daten anhand des Vordrucks der Checkliste nach Anhang 4 Teil 1 zu übermitteln. <sup>2</sup> Die Anzeige- und Nachweisverpflichtung gegenüber der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung besteht für Behandlungseinrichtungen für den nach § 8 Absatz 3 vorgesehenen Versorgungszeitraum.						
Pos	ition A Position C						
(3)							
(4)	<sup>1</sup> Abweichend von § 17 des Allgemeinen Teils dieser Richtlinie sind Neuaufnahmen CAR-T-Zell-vorbehandelter Patientinnen und Patienten bis zur Wiedererfüllung der Anforderungen nach Absatz 1 dann zulässig, wenn eine anderweitige vertragsärztliche Versorgung durch zugelassene oder ermächtigte Leistungserbringer, in						

Hochschulambulanzen sowie im Rahmen nachstationärer Versorgung, die die Anforderungen dieser Anlage erfüllt, nicht möglich ist. <sup>2</sup>Gründe für die Dringlichkeit und die Unmöglichkeit der anderweitigen Versorgung sind nachweislich in der Patientenakte zu dokumentieren. <sup>3</sup>Die Mindestanforderungen sind schnellstmöglich wieder zu erfüllen. <sup>4</sup>Die Kassenärztliche Vereinigung ist darüber unverzüglich zu informieren.

#### § 12 Übergangsregelungen

<sup>1</sup>Aufgrund § 20 des Allgemeinen Teils dieser Richtlinie müssen Leistungserbringer, die bereits vor dem 17. September 2020 bei Patientinnen und Patienten CAR-T-Zelltherapien

Position A							Position B							
durchgeführt	haben	oder	Versorgung	in	Form	der	CAR-T-Zellen angewandt							
onkologischen	Nachsor	ge von	Patientinnen ı	und I	Patiente	n im								
Zusammenhar	ng mit de	r CAR-T	-Zelltherapie	über	nomme	n	Zusammenhang mit der CAR-T-Zelltherapie übernommen							

#### haben, den Nachweis gemäß

Position A	Position B
§§ 9 Absatz 2 und 4, 10, 11 Absatz 2 und 3	§ 9 Absatz 2

#### bis zum 1. Oktober 2021 erbringen.

Position A	Position B
<sup>2</sup> § 9 Absatz 2 gilt für zugelassene Krankenhäuser mit der	entfällt
Maßgabe, dass für den Nachweis auch Anhang 3 Teil 1 zu	
übermitteln ist.	

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup>Die Aussetzung der Qualitätskontrollen nach Maßgabe des § 17 Teil A MD-QK-RL über den 30. Juni 2021 hinaus findet keine Anwendung.

Anhang 1 Übersicht zu Kodierungen von Diagnosen sowie Operationen und Prozeduren (OPS- und ICD-10-GM)

ICD-10-GM 2021	
C82.4	Follikuläres Lymphom Grad III b
C83.1	Mantelzell-Lymphom
C83.3	Diffuses großzelliges B-Zell-Lymphom
C85.1	B-Zell-Lymphom, nicht näher bezeichnet
C85.2	Mediastinales (thymisches) großzelliges B-Zell-Lymphom
C90.00	Multiples Myelom (ohne Angabe einer kompletten Remission/ in partieller Remission)
C90.01	Multiples Myelom (in kompletter Remission)
C91.0	Akute lymphatische Leukämie [ALL]

OPS Version 2021									
1 Transfersion van La	1. Transfusion von Leukozyten (8-802)								
8-802.24	Lymphozyten, 1-5 TE:								
8-802.24	Mit tumorspezifischer In-vitro-Aufbereitung, mit gentechnischer In-								
	vitro-Aufbereitung, Inkl.: CAR-T-Zellen								
8-802.34	Lymphozyten, mehr als 5 TE:								
0 002.54	Mit tumorspezifischer In-vitro-Aufbereitung, mit gentechnischer In-								
	vitro-Aufbereitung, Inkl.: CAR-T-Zellen								
2. Transplantation vor	n hämatopoetischen Stammzellen aus dem Knochenmark (5-411)								
5-411.0	Autogen								
.00	Ohne In-vitro-Aufbereitung								
.02	Nach In-vitro-Aufbereitung								
5-411.2	Allogen, nicht HLA-identisch, verwandter Spender								
.24	Nach In-vitro-Aufbereitung bei Differenz in 1 Antigen								
.25	Nach In-vitro-Aufbereitung bei Differenz in 2-3 Antigenen (haploident)								
.26	Ohne In-vitro-Aufbereitung bei Differenz in 1 Antigen								
.27	Ohne In-vitro-Aufbereitung bei Differenz in 2-3 Antigenen (haploident)								
5-411.3	Allogen, nicht HLA-identisch, nicht verwandter Spender								
.30	Ohne In-vitro-Aufbereitung								
.32	Nach In-vitro-Aufbereitung								
5-411.4	Allogen, HLA-identisch, verwandter Spender								
.40	Ohne In-vitro-Aufbereitung								
.42	Nach In-vitro-Aufbereitung								
5-411.5	Allogen, HLA-identisch, nicht verwandter Spender								
.50	Ohne In-vitro-Aufbereitung								
.52	Nach In-vitro-Aufbereitung								
5-411.6	Retransplantation während desselben stationären Aufenthaltes								
5-411.7	Art der In-vitro-Aufbereitung der transplantierten oder transfundierten								
	hämatopoetischen Stammzellen								
.70	Positivanreicherung								
.71	T- und/oder B-Zell-Depletion								
.72	Erythrozytendepletion								
.7x	Sonstige								

5-411.x	Sonstige
5-411.y	N.n.bez.
3. Transfusion vor	n peripher gewonnenen hämatopoetischen Stammzellen (8-805)
8-805.0	Autogen
.00	Ohne In-vitro-Aufbereitung
.03	Nach In-vitro-Aufbereitung
8-805.2	Allogen, nicht HLA-identisch, verwandter Spender
.24	Nach In-vitro-Aufbereitung bei Differenz in 1 Antigen
.25	Nach In-vitro-Aufbereitung bei Differenz in 2-3 Antigenen (haploident)
.26	Ohne In-vitro-Aufbereitung bei Differenz in 1 Antigen
.27	Ohne In-vitro-Aufbereitung bei Differenz in 2-3 Antigenen (haploident)
8-805.3	Allogen, nicht HLA-identisch, nicht verwandter Spender
.30	Ohne In-vitro-Aufbereitung
.32	Nach In-vitro-Aufbereitung
8-805.4	Allogen, HLA-identisch, verwandter Spender
.40	Ohne In-vitro-Aufbereitung
.42	Nach In-vitro-Aufbereitung
8-805.5	Allogen, HLA-identisch, nicht verwandter Spender
.50	Ohne In-vitro-Aufbereitung
.52	Nach In-vitro-Aufbereitung
8-805.6	Stammzellboost nach erfolgter Transplantation von hämatopoetischen
	Stammzellen
.60	Ohne In-vitro-Aufbereitung
.62	Nach In-vitro-Aufbereitung
8-805.7	Retransfusion während desselben stationären Aufenthaltes
8-805.x	Sonstige
8-805.y	N.n.bez.

## Anhang 2 Checkliste für das Nachweisverfahren nach § 9 Absatz 2

Position A	Position B							
und Absatz 4	entfällt							
zur Erfüllung von Anforderungen nach Maßgabe der §§ 2 – 7								
Selbstauskunft der Behandlungseinrichtung								
Die Behandlungseinrichtung	in							
erfüllt die								
☐ <b>Mindestanforderungen</b> (Anhang 2 Teil 1)								
Position A	Position B							
und dokumentiert die	entfällt							
□weiteren Qualitätsanforderungen (Anhang 2 Teil 2)								
zur Anwendung von CAR-T-Zellen bei B-Zell-Neoplasien.								
Institutionskennzeichen:								
Standortnummer:	<del>-</del>							
Der Medizinische Dienst (MD) ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben der								
Betreten von Räumen des Krankenhauses zu den üblichen Geschäfts- und Betr	riebszeiten ist der MD insbesondere befugt, die zur Erfüllung des Kontrollaufti							

erforderlichen Unterlagen einzusehen (§ 9 Abs. 4 AT MD-QK-RL). Das Krankenhaus hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 9 Abs. 6 AT MD-QK-RL).

## 1. Teil – Nachweisverfahren zu Mindestanforderungen nach Maßgabe der §§ 2-7

## 2.1 Mindestanforderungen an das ärztliche Personal nach § 2

2.1.1 Für die Behandlung verantwortliche Ärztinnen und Ärzte

Position A							Position B Position A ergänzt um:
Bei erwachsenen Patientinnen und Patienten:							
Funktion	Titel	Name	Vorname				Abschließend dokumentiert durch:
Verantwortliche Ärztin/				Fachärztin oder Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie <sup>1</sup>	O ja	O nein	Facharzturkunde
verantwortlicher Arzt				SOWIE			
				mindestens zweijährige Berufs-erfahrung in einer Behandlungs-einrichtung, welche die in § 4 aufgeführten Anforderungen erfüllt. <sup>6</sup>	O ja	O nein	Bestätigung des Arbeitgebers
Weitere klinisch tätige Ärztin/				Fachärztin oder Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie <sup>1</sup>	O ja	O nein	Facharzturkunde
klinisch tätiger Arzt				SOWIE			
				mindestens zweijährige Berufs-erfahrung in einer Behandlungs-einrichtung, welche die in § 4 aufgeführten Anforderungen erfüllt. <sup>7</sup>	O ja	O nein	Bestätigung des Arbeitgebers

22

<sup>&</sup>lt;sup>6</sup> Bezogen auf Vollzeitäquivalente.

Funktion	Titel	Name	Vorname				Abschließend dokumentiert durch:
Verantwortliche Ärztin/ verantwortlicher Arzt				Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Hämatologie und - Onkologie	O ja	O nein	Facharzturkunde
				SOWIE			
				mindestens zweijährige Berufs- erfahrung in einer Behandlungs- einrichtung, welche die in § 4 aufgeführten Anforderungen erfüllt. <sup>7</sup>	O ja	O nein	Bestätigung des Arbeitgebers
Weitere klinisch tätige Ärztin/ klinisch tätiger Arzt				Fachärztin oder Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit dem Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Hämatologie und - Onkologie	O ja	O nein	Facharzturkunde
				SOWIE			
				mindestens zweijährige Berufserfahrung in einer Behandlungseinrichtung, welche die in § 4 aufgeführten Anforderungen erfüllt. <sup>7</sup>	O ja	O nein	Bestätigung des Arbeitgebers

<sup>&</sup>lt;sup>7</sup> Behandlung der akuten B-Vorläuferzell-Leukämie.

# 2.1.2 In die Behandlung mit CAR-T-Zellen eingebundene Ärztinnen und Ärzte

Positi	Position B Position A ergänzt um:			
Bei erv	vachsenen Patientinnen und Patienten	Abschließend dokumentiert durch:		
.1	Während werktäglicher Dienstzeit ist eine ärztliche Betreuung gemäß Facharztstandard in der Fachdisziplin "Innere Medizin, Hämatologie und Onkologie" jederzeit verfügbar.	<b>O</b> ja	O nein	Dienstplan
.2	Außerhalb der werktäglichen Dienstzeiten wird mindestens eine Rufbereitschaft vorgehalten.	O ja	O nein	Dienstplan
Bei Kir	dern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr <sup>8</sup>			
.3	Während werktäglicher Dienstzeit ist die ärztliche Betreuung gemäß Facharztstandard in der Fachdisziplin "Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie" jederzeit verfügbar.	<b>O</b> ja	O nein	Dienstplan
.4	Außerhalb der werktäglichen Dienstzeiten wird mindestens eine Rufbereitschaft vorgehalten.	O ja	O nein	Dienstplan

## 2.1.3 Konsultation von ärztlichem Personal und Verfügbarkeiten

Position A					Position B
					Position A ergänzt um:
	Die Verfügbarkeit der folgenden Fachdisziplinen einschließlich	Sicherstellung	erfolgt durch:	Verfügbarkeit	Abschließend
	der aufgeführten Untersuchungs- und			der Fachdisziplin	dokumentiert durch:
	Behandlungsmöglichkeiten ist mindestens über	Eigene	Kooperations-	nicht	
	Rufbereitschaft sichergestellt:	Fachdisziplin	partner <sup>8</sup>	sichergestellt	
.1	- Gastroenterologie (Endoskopie des	0	0	0	Selbstauskunft oder
	Gastroenterologie (Endoskopie des Gastrointestinaltraktes)				Bestätigung des
	Gasti Gilitestillatti aktes)				Kooperationspartners

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> Die Anforderungen nach § 2 Absatz 2 i.V.m. § 3 Absatz 5 des allgemeinen Teils sind einzuhalten.

24

.2		0	0	0	Selbstauskunft oder
	- Kardiologie				Bestätigung des
					Kooperationspartners
.3		0	0	•	Selbstauskunft oder
	- Labormedizin				Bestätigung des
					Kooperationspartners
.4		0	0	0	Selbstauskunft oder
	<ul> <li>Nephrologie (Dialyse)</li> </ul>				Bestätigung des
					Kooperationspartners
.5		0	0	0	Selbstauskunft oder
	- Neurologie <sup>9</sup>				Bestätigung des
					Kooperationspartners
.6		0	0	0	Selbstauskunft oder
	- Pneumologie <sup>10</sup>				Bestätigung des
					Kooperationspartners
.7		0	0	0	Selbstauskunft oder
	<ul> <li>Radiologie (mit CT und MRT)</li> </ul>				Bestätigung des
					Kooperationspartners
.8	Die Verfügbarkeit der Fachdisziplin "Mikrobiologie" ist	0	0	O	Selbstauskunft oder
	innerhalb von 24 Stunden sichergestellt.				Bestätigung des
					Kooperationspartners

.9	Das ärztliche Personal der Neurologie hat an der einrichtungsinternen Schulung für die	C	ja	O nein	Teilnehmerliste für
	Behandlung von Patientinnen und Patienten mit CAR-T-Zellen teilgenommen.				ärztliche Schulungen
.10	Bei der Verlegung auf die Intensivstation wird im Rahmen von organisatorischen	O	ja	O nein	entfällt
	Vorkehrungen mindestens eine tägliche Visite bei erwachsenen Patientinnen und				
	Patienten durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Innere Medizin und				
	Hämatologie und Onkologie¹ und bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18.				
	Lebensjahr durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin				
	mit Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie (Visiteärztin bzw.				

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Bei der Behandlung von Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr nicht erforderlich.

Visitearzt) sichergestellt und die Durchführung in der Patientenakte dokumentiert.	

## 2.1.4 Begründung, falls die Mindestanforderungen an das ärztliche Personal teilweise oder vollständig nicht erfüllt werden

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	Geplanter Zeitpunkt der Erfüllung

## 2.2 Mindestanforderungen an das nicht-ärztliche Personal nach § 3

## 2.2.1 Pflegerisch verantwortliche Leitung und ihre Stellvertretung

Position A	Position A F						Position B		
Bei erwachsenen	Patientin	nen und Patie	nten						
Funktion	Titel	Name	Vorname				Abschließend dokumentiert durch:		
Pflegerisch verantwortliche Leitung				Pflegefachkraft <sup>10</sup> mit abgeschlossener Weiterbildung "Pflege in der Onkologie" <sup>2</sup>	O ja	O nein	Bestätigung des Arbeitgebers		
				ODER					

<sup>&</sup>lt;sup>10</sup> Soweit nichts Spezielleres geregelt ist, sind Pflegefachkräfte alle Personen, denen die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach dem Krankenpflegegesetz, dem Altenpflegegesetz oder dem Pflegeberufegesetz erteilt wurde.

	Pflegefachkraft mit einer Tätigkeit von mindestens 36 Monaten in einer Behandlungseinheit mit hämatologischonkologischem Schwerpunkt <sup>7</sup> ja O nein	Arbeitszeugnis
	SOWIE	
	Teilnahme an der einrichtungsinternen Schulung für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit CAR-T- Zellen	Teilnehmerliste für pflegerische Schulungen
Stellvertretung der pflegerisch verantwortlichen	Pflegefachkraft <sup>11</sup> mit abgeschlossener	Ausbildungszeugnis und Weiterbildungszertifikat
Leitung	ODER	
	Pflegefachkraft mit einer Tätigkeit von mindestens 36 Monaten in einer Behandlungseinheit mit hämatologischonkologischem Schwerpunkt <sup>7</sup>	Bestätigung des Arbeitgebers
	SOWIE	
	Teilnahme an der einrichtungsinternen Schulung für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit CAR-T- Zellen.	Teilnehmerliste für pflegerische Schulungen

Position A und B	Position C
Bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr <sup>11</sup>	

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Behandlung der akuten B-Vorläuferzell-Leukämie.

Funktion	Titel	Name	Vorname				
Pflegerisch verantwortliche Leitung				Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in nach dem KrPflG oder dem PflBG	O ja	O nein	
				ODER			
				Berufsbezeichnung Pflegefachmannn oder Pflegefachfrau	O ja	O nein	entfällt
Stellvertretung der pflegerisch verantwortlichen				Berufsbezeichnung Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in nach dem KrPflG oder dem PflBG	O ja	O nein	
Leitung				ODER			
				Berufsbezeichnung Pflegefachmann oder Pflegefachfrau	O ja	O nein	entfällt

2.2.2 Begründung, falls die Mindestanforderungen an das nicht-ärztliche Personal teilweise oder vollständig nicht erfüllt werden

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	Geplanter Zeitpunkt der Erfüllung

## 2.3 Mindestanforderungen an die Erfahrung in der Behandlungseinrichtung nach § 4

2.3.1 Erfahrungen in der Behandlung der jeweiligen malignen Grunderkrankung

Die Anforderungen an die Erfahrung in der Behandlung werden nach Maßgabe der folgenden Regelungen im Hinblick auf die Grunderkrankung der

	akute B-Vorläuferzell-Leukämie
	☐ für erwachsene Patientinnen und Patienten
	☐ für Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
	B-Zell-Lymphome bei erwachsenen Patientinnen und Patienten
	Multiples Myelom bei erwachsenen Patientinnen und Patienten
erfüllt.	

Positio	Position B Position A ergänzt um:			
umfang	nandlungseinrichtung, in der die Behandlung mit CAR-T-Zellen erfolgt, verfügt über greiche Erfahrung in der Behandlung der akuten B-Vorläuferzell-Leukämie bei nsenen Patientinnen und Patienten dokumentiert durch:			Abschließend dokumentiert durch:
.2	Behandlung von ≥ 20 Fällen mit dieser Diagnose (C91.0 nach ICD-10-GM-2021) innerhalb der letzten drei Kalenderjahre, die der Arzneimittelanwendung vorausgegangenen sind	O ja	O nein	Fallzahl nach § 301 SGB V bzw. § 21 KHEntgG über 3 Jahre
	SOWIE			

	Teilnahme an Studien einer multizentrischen Studiengruppe (z.B. German Multicenter Study Group for Adult Acute Lymphoblastic Leukemia (GMALL)).	O ja	O nein	
umfan	nandlungseinrichtung, in der die Behandlung mit CAR-T-Zellen erfolgt, verfügt über greiche Erfahrung in der Behandlung der <b>akuten B-Vorläuferzell-Leukämie bei Kindern gendlichen</b> bis zum vollendeten 18. Lebensjahr dokumentiert durch:			
.3	Teilnahme an Studien einer multizentrischen Studiengruppe (z.B. Berlin-Frankfurt-Münster (BFM)-Studiengruppe).	O ja	O nein	
umfan	nandlungseinrichtung, in der die Behandlung mit CAR-T-Zellen erfolgt, verfügt über greiche Erfahrung in der Behandlung von B-Zell-Lymphomen bei erwachsenen tinnen oder Patienten dokumentiert durch:			
.4	Behandlung von ≥ 50 Fällen mit dieser Diagnose (C82.4, C83.1, C83.3, C85.1 oder C85.2 nach ICD-10-GM-2021) innerhalb der letzten drei Kalenderjahre, die der Arzneimittelanwendung vorausgegangen sind	O ja	O nein	Fallzahl nach § 301 SGB V bzw. § 21 KHEntgG über 3 Jahre
	SOWIE			
	Teilnahme an Studien einer multizentrischen Studiengruppe (z.B. German Lymphoma Alliance (GLA)).	<b>O</b> ja	O nein	
umfan	nandlungseinrichtung, in der die Behandlung mit CAR-T-Zellen erfolgt, verfügt über greiche Erfahrung in der Behandlung des <b>Multiplen Myeloms bei erwachsenen</b> tinnen oder Patienten dokumentiert durch:			
.5	Behandlung von ≥ 50 Fällen mit dieser Diagnose (C90.00 und C91.01 nach ICD-10-GM-2021) innerhalb der letzten drei Kalenderjahre, die der Arzneimittelanwendung vorausgegangen sind	O ja	O nein	Fallzahl nach § 301 SGB V bzw. § 21 KHEntgG über 3 Jahre
	SOWIE			

Teilnahme an Studien einer multizentrischen Studiengruppe (z.B. German-	○ ja	O nein	
Speaking Myeloma Multicenter Group (GMMG) oder Deutsche Studiengruppe			
Multiples Myelom (DSMM))			

# 2.3.2 Erfahrungen in der Zelltherapie

Posit	ion A	Position B Position A ergänzt um:		
umfa	ehandlungseinrichtung, in der die Behandlung mit CAR-T-Zellen erfolgt, verfügt über ngreiche Erfahrung in der <b>Zelltherapie bei erwachsenen Patientinnen oder Patienten</b> mentiert durch:	Abschließend dokumentiert durch:		
.1	Behandlung von ≥ 120 allogenen oder autologen Transplantationen (5-411.0, 5-411.2, 5-411.3, 5-411.4, 5-411.5, 5-411.6, 5-411.x, 5-411.y, 8-805.0, 8-805.2, 8-805.3, 8-805.4, 8-805.5, 8-805.7, 8-805.x, 8-805.y nach OPS Version 2020) innerhalb der letzten drei Kalenderjahre, die der Arzneimittelanwendung vorausgegangen sind.¹² Abweichend davon können autologe Transplantationen teilweise durch Erfahrungswerte mit CAR-T-Zelltherapien (8-802.24, 8-802.34 nach OPS Version 2020) ersetzt werden.	O ja	O nein	Fallzahl nach § 301 SGB V bzw. § 21 KHEntgG oder It. Register- Meldung oder gem. Bestätigung des Krankenhauses über Anzahl der ATMP- Anwendung mit begründenden Unterlagen (z.B. Lieferschein i.V. mit zugehörigen Patientenfallnummern) über 3 Jahre
.2	Anzahl der Meldungen von allogenen Transplantationen:			
.3	Anzahl Meldungen von autologen Transplantationen:			
.4	Anzahl Meldungen von CAR-T-Zelltherapien:			
.5	Relevante Erfahrungswerte durch die überwiegende Meldung von allogenen Transplantationen ist gewährleistet.	O ja	O nein	

	handlungseinrichtung, in der die Behandlung mit CAR-T-Zellen erfolgt, verfügt über greiche Erfahrung in der <b>Zelltherapie bei Kindern und Jugendlichen</b> bis zum vollendeten			
18. Le	bensjahr dokumentiert durch:			
.6	Nachweis von allogenen Transplantationen in dieser Altersgruppe (5-411.2, 5-411.3, 5-411.4, 5-411.5, 5-411.6, 5-411.x, 5-411.y, 8-805.2, 8-805.3, 8-805.4, 8-805.5, 8-805.7, 8-805.x, 8-805.y nach OPS Version 2021) innerhalb der letzten drei Kalenderjahre, die der Arzneimittelanwendung vorausgegangen sind. 12	O ja	O nein	Fallzahl nach § 301 SGB V bzw. § 21 KHEntgG oder lt. Register- Meldung oder gem. Einsicht in Arzneimittel-Lieferschein i.V. mit Patientenfallnummer über 3 Jahre

## 2.3.3 Begründung, falls die Mindestanforderungen an die Erfahrung in der Behandlungseinrichtung teilweise oder vollständig nicht erfüllt werden

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	Geplanter Zeitpunkt der Erfüllung

## 2.4 Mindestanforderungen an Infrastruktur und Organisation nach § 6

Positio	Position B Position A ergänzt um:				
Schulungen und Training mit kryokonservierten Zellen				Abschließend dokumentiert durch:	
.1	Das Personal nach § 2 Absatz 1 und § 3 hat an der einrichtungsinternen Schulung für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit CAR-T-Zellen teilgenommen und die Teilnahme wurde nachweislich dokumentiert.	O	ja	O nein	Teilnehmerliste für Schulungen
.2	Das Personal, das am Empfang, am Transport innerhalb der Behandlungseinrichtung, an der Kryolagerung, an der Vorbereitung des Zellproduktes für die Infusion und an der Verabreichung der Infusion beteiligt ist, weist ein Training im Umgang mit kryokonservierten Zellen nach.	O	ja	O nein	Teilnehmerliste für Training

SOP zur	Früherkennung von Komplikationen				
.3	Es sind spezifische Standard Operating Procedures (SOP) für die klinische, apparative und laborchemische Überwachung zur Früherkennung von Komplikationen, insbesondere CRS <sup>4</sup> und CRES <sup>5</sup> , den Umgang mit Komplikationen einschließlich des Einsatzes von zwingend erforderlichen Wirkstoffen <sup>6</sup> sowie für den Ablauf zur raschen und ungehinderten Verlegung des Patienten bzw. der Patientin auf die Intensivstation (Entscheidungsbefugnis, beteiligte Personen u.a.) vorhanden.	O j	a	O nein	Vorlage SOP
.4	Es sind spezifische SOP mit Vorgaben zur Überwachung des klinischen Zustands der Patientinnen und Patienten vorhanden, die sicherstellen, dass unmittelbar vor Anwendung der CAR-T-Zelltherapie sowie in Abhängigkeit des Zustandes der Patientinnen und Patienten auch nach CAR-T-Zellinfusion eine Überwachung durch das nicht-ärztliche Personal nach § 3 Absatz 3 mindestens zweimal pro Schicht gewährleistet ist.	Ој	a	O nein	Vorlage SOP
.5	Es sind spezifische SOP mit Vorgaben zur Durchführung einer täglichen Visite, an welcher sowohl das ärztliche als auch das nicht-ärztliche Personal teilnimmt, vorhanden.	O j	a	O nein	entfällt
Räumlio	che Nähe der Intensivstation zur Station auf der die CAR-T-Zelltherapie erfolgt				
.6	Die Räumlichkeiten für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit CAR-T-Zellen befinden sich an demselben Standort wie die Intensivstation.	O j	a	O nein	entfällt
.7	Bei der Verlegung auf die Intensivstation wird neben den Anforderungen nach § 2 Absatz 4 in demselben räumlich zusammenhängenden Gebäudekomplex folgende Ausstattung vorgehalten:				
	- Endoskopie einschließlich Bronchoskopie,	i c	a	O nein	entfällt
	- Invasiver Beatmung,	O j	а	O nein	entfällt
	- Nierenersatztherapie,	j C	a	O nein	entfällt
	- Computertomographie (CT) und	i c	а	O nein	entfällt
	- Magnetresonanztomographie (MRT).	i c	а	O nein	entfällt
.8	Zwingend erforderliche Wirkstoffe <sup>6</sup> werden jederzeit in bedarfsgerechter Menge vorgehalten.	j C		O nein	entfällt

SOP für Be Nachsorge	handlungsübergänge zwischen Vorbereitung der Behandlung und ambulanter onkologischer			
.9	<ul> <li>Es sind spezifische SOP für die Übergänge zwischen Vorbereitung der Behandlung und ambulanter onkologischer Nachsorge zu der CAR-T-Zelltherapie vorhanden, die insbesondere beinhalten         <ul> <li>Vorgaben zur Zusammenarbeit und regelmäßigen Informationspflichten in der Vorbereitung der Behandlung und in der onkologischen Nachsorge mit den vor- und nachbehandelnden Krankenhäusern sowie ambulant tätigen Ärztinnen und Ärzten oder Einrichtungen,</li> <li>die Verpflichtung zur Erstellung und Übermittlung eines patientenbezogenen Nachsorgeplans, sowie</li> <li>Angaben in welchen Zeiträumen eine Wiedervorstellung der Patientin oder des Patienten in der Behandlungseinrichtung erfolgen soll, und Angaben welche Untersuchungen und Maßnahmen durch die Behandlungseinrichtung vorgenommen werden sollen.</li> </ul> </li> </ul>	O ja	O nein	entfällt

## 2.4.10 Begründung, falls die Mindestanforderungen an die Infrastruktur und Organisation teilweise oder vollständig nicht erfüllt werden

Art der Anforderung	Begründung der Nichterfüllung	Geplanter Zeitpunkt der Erfüllung

## 2.5 Mindestanforderungen im Hinblick auf sonstige Qualitätsanforderungen

Position A	Position B	
		Position A ergänzt um:
Anschluss an Register (DRST, PRST bzw. EBMTR)		Abschließend
		dokumentiert durch:

.1	CAR-T-Zeller für Stammz	llen und strukturellen Voraussetzungen für den Anschluss an die Registerm n im Deutschen Register für Stammzelltransplantation (DRST), im Pädiatrisc elltransplantation (PRST) bzw. im Register der European Society for Blood a tion (EBMTR) und für die zeitnahe Dokumentation werden vorgehalten.	hen Register	O ja O nein	
2.6.3 Begri	ündung, falls	die Mindestanforderung im Hinblick auf sonstige Qualitätsanforderu	ngen teilweise	e oder vollständi	g nicht erfüllt werden
Art der Anfo	orderung	Begründung der Nichterfüllung		Geplante	r Zeitpunkt der Erfüllung
Position A	1				Position B
		on weiterer Qualitätsanforderungen nach Maßgabe der §§ 2-7 ung an den Transport von Patientinnen und Patienten			entfällt
	_	d Behandlungen durch Einbeziehung der in § 2 Absatz 3 genannten nöglichst ohne Transport der Patientinnen oder des Patienten erfolgen.	sicher <sub>s</sub>	gestellt:  O nein	
Begründı	ung sofern nich	it sichergestellt:			

## 3. Teil – Unterschriften

Hiermit wird die Richtigkei	t der obigen Angaben bestätig	t.	
Name			
Datum			
Unterschrift			
	Ärztliche Leitung	Pflegedirektion	Geschäftsführung/ Verwaltungsdirektion

## Anhang 3

Position A	Position B
ergänzende Checkliste für das Nachweisverfahren nach § 9 Absatz 2 Satz 3 zur	Dokumentationshilfen und Musterformulare zur
Erfüllung von Prozessanforderungen nach Maßgabe der §§ 2-7 <sup>12</sup>	schichtbezogenen Dokumentation

Position A	Position B
Selbstauskunft der Behandlungseinrichtung	entfällt
Die Behandlungseinrichtung in	
erfüllt die	
☐ Mindestanforderungen (Anhang 3 Teil 1)	
zur Anwendung von CAR-T-Zellen bei B-Zell-Neoplasien.	
Institutionskennzeichen:	
Standortnummer:	
Der Medizinische Dienst (MD) ist berechtigt, die Richtigkeit der Angaben der Einrichtungen nach Maßgabe der MD-QK-RL vor Ort zu überprüfen. Neben dem Betreten von Räumen des Krankenhauses zu den üblichen Geschäfts- und Betriebszeiten ist der MD insbesondere befugt, die zur Erfüllung des Kontrollauftrags erforderlichen Unterlagen einzusehen (§ 9 Abs. 4 AT MD-QK-RL). Das Krankenhaus hat die erforderlichen Auskünfte zu erteilen (§ 9 Abs. 6 AT MD-QK-RL). Die Einhaltung der Anforderungen nach Anhang 3 Teil 1 ist nachweislich zu dokumentieren. Der MD ist gemäß § 43 Absatz 3 Teil B der MD-QK-RL befugt, die für die Kontrolle erforderlichen Unterlagen einzusehen. Sofern die Einsicht in die Patientendokumentation erforderlich ist, erfolgt dies nach Maßgabe des § 43 Absatz 4 Teil B MD-QK-RL.	

 $<sup>^{\</sup>rm 12}$  Inklusive Musterformular/Dokumentationshilfe zur schichtbezogenen Dokumentation

Täali	iche Visite auf der Intensivstation nach § 2 Absatz 4			
ıagı	iche visite auf der intensivstation hach § 2 Absatz 4			
.1	Bei der Verlegung auf die Intensivstation wurde sichergestellt, dass mindestens eine tägliche Visite bei erwachsenen Patientinnen und Patienten durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie¹ und bei Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr durch eine Fachärztin oder einen Facharzt für Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie (Visiteärztin bzw. Visitearzt).	0	ja	O nein
	chtbezogene Dokumentation des nicht-ärztlichen Personal nach § 3 Absatz 2			
.1	In jeder Schicht wurde sichergestellt, dass in der Behandlungseinheit, in der die Behandlung erwachsener Patientinnen und Patienten mit CAR-T-Zellen erfolgt, mindestens eine Pflegefachkraft anwesend ist, die mindestens 12 Monate auf einer Behandlungseinheit mit hämatologischonkologischem Schwerpunkt tätig gewesen ist und Erfahrungen in der intensiven Chemotherapie von Patientinnen und Patienten mit Leukämien bzw. Lymphomen hat			

3.4 Indik	ationsstellung nach §	5					
.1		-	dlung der Patientin oder des Patiente nären Tumorkonferenz sichergestellt v		C	ja	O nein
.2	Eine Teilnahme wurde sicherges		es Arztes, der die Anforderungen nach	ı § 2 Absatz 1 erfüllt,	O	ja	O nein
.3		von Fachärztinnen ui le sichergestellt.	nd Fachärzten mit Qualifikationen in d	er diagnostischen	C	ja	O nein
.4		t wurde eine Teilnah rapie und Pathologie	me von Fachärztinnen und Fachärzte ı sichergestellt.	mit Qualifikationen in	C	ja	O nein
	<ul> <li>Vortherapi</li> <li>Nebenwirk</li> <li>Art und Da</li> <li>Folgethera</li> <li>Gesamtübe</li> </ul>	en, aungen, uer des Ansprechens pien und erleben.			0	ja	O nein
.2			vor der Behandlung im Rahmen der Ai PRST bzw. EBMTR informiert.	ufklärung über die	•	ja	O nein
	<b>ündung, falls die Min</b> Anforderung	destanforderungen t Datum der Nichterfüllung	zeilweise oder vollständig nicht erfüll Zeitlicher Umfang der Nichterfüllung (Uhrzeit/in Std.)	t werden Begründung der Nichterfüllung		eplante /iederer	r Zeitpunkt der füllung
				_			

2. Teil – Musterformulare z	ur schichtbezogenei	n Dokumentation		

## Musterformular schichtbezogene Dokumentation zur Qualifikation der eingesetzten Pflegefachkräfte

					Patientinnen u	und Patienten:	Berufserfahrung:	Teilnahme an	Anforderung
					Erwachsene	Kinder und		einrichtungs-	(teilweise)
						Jugendliche <sup>8</sup>		interner	nicht sicher
								Schulung <sup>13</sup>	gestellt
Zeitraum/	Schicht-	Titel	Name	Vorname	Pflege-	Gesundheits-	mindestens 12 Monate auf		
Datum	Nummer				fachkraft <sup>11</sup>	und Kinder-	einer Behandlungseinheit mit		
						kranken-	hämatologisch-onkologischem		
						pflegerin/	Schwerpunkt tätig gewesen <sup>7</sup>		
						Gesundheits-	SOWIE		
						und Kinder-	Erfahrung in der intensiven		
						kranken-	Chemotherapie von		
						pfleger <sup>3</sup>	Patientinnen/Patienten mit		
							Leukämien bzw. Lymphomen		
					0	O	0	0	0
					0	O	•	0	O
					0	0	0	0	•
					0	0	0	0	0
					0	0	0	0	0

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> Teilnahme an der einrichtungsinternen Schulung für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit CAR-T-Zellen.

## Musterformular schichtbezogene Dokumentation zum Personaleinsatz der Pflegefachkräfte

Zeitraum/	Schicht-	Anzahl Erwachsene	Anzahl	Anzahl in der	Anzahl eingesetztes	Anzahl der	Intervall vo	n mind. 2
Datum	Nummer	oder Kinder und	eingesetztes	Schicht eingesetztes	Personal für CAR-T-Zell	Überwachungen	Überwachu	ingen pro
		Jugendliche <sup>14</sup> mit	Pflegepersonal <sup>15</sup>	Pflegepersonal	behandelte	pro Schicht	Schicht erfü	illt
		CAR-T-Zelltherapie		insgesamt	Patientinnen/Patienten			
							O ja	O nein
							O ja	O nein
							O ja	O nein
							O ja	O nein
							O ja	O nein

<sup>14</sup> Bis zum vollendeten 18. Lebensjahr.
15 Das hier angegebene und an der Behandlung mit den CAR-T-Zellen beteiligte Pflegepersonal hat an der einrichtungsinternen Schulung für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit CAR-T-Zellen teilgenommen.

Position A				Position B
3. Teil – Unterschriften				entfällt
Hiermit wird die Richtigkeit de	r obigen Angaben bestätigt.			
Name				
Datum				
Unterschrift				
	Ärztliche Leitung	Pflegedirektion	Geschäftsführung/ Verwaltungsdirektion	

Position A			Position B
			entfällt
Anhang 4	Checkliste für das Nachweisverfahren nach § 11 Absatz 2 und 3 zonkologische Nachsorge	eur Erfüllung von Anforderungen nach Maßgabe des § 8 –	
Selbstauskun	ft des Leistungserbringers <sup>16</sup>		
Der Leistungs	erbringer	in	
erfüllt die			
	☐ Mindestanforderungen (Anhang 4 Teil 1)		
Position A		Decition C	1
		Position C	
und dokume	entiert die	entfällt	
	□weiteren Qualitätsanforderungen (Anhang 4 Teil 2)		
an die onkolo	gische Nachsorge bis einschließlich 4 Wochen nach einer CAR-T-Ze	llinfusion.	1
Institutionske	nnzeichen/Arztnummer		
Standortnum	mer/KV-Bezirk		
Die Kassenär	tliche Vereinigung bzw. der Medizinische Dienst ist berechtigt, die	Richtigkeit der Angaben zu überprüfen.	

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Ambulante Nachsorge im Zusammenhang mit einer CAR-T-Zelltherapie durch zur vertragsärztlichen Versorgung zugelassene oder ermächtigte Leistungserbringer, Hochschulambulanzen oder im Rahmen nachstationärer Versorgung.

1. Teil -	- Nachweisverfahren zu Mindestanforderungen nach Maßgabe des § 8 zur onkolog	ischen Nachs	orge			
l.1 Mir	destanforderungen an die ärztliche Betreuung					
.1	Die ärztliche Betreuung im Rahmen der onkologischen Versorgung der CAR-T-Zell-Infusion erfolgt in bzw. an einer an eine Behandlungseinrichtung im Sinne	Verfügba sicherges		_	Verfügbarkeit nicht sichergestellt:	
	der §§ 2 bis 7 angeschlossenen oder mit dieser kooperierenden ambulanten Einrichtung oder Hochschulambulanz.	•		0		
		durch Kooperation	.8: O			
.2	Aus Anlass von Anzeichen und Symptomen eines möglichen Zytokin-Freisetzungs neurologischer Ereignisse und anderer Toxizitäten ist eine zeitnahe Einweisung ir Behandlungseinrichtung im Sinne der §§ 2 bis 7 gewährleistet.		0	ja O nein		
.3	Bis einschließlich 4 Wochen nach der CAR-T-Zell-Infusion ist zur Überwachung von Anzeichen und Symptomen eines möglichen Zytokin-Freisetzungssyndroms, neurologischer Ereignisse und anderer Toxizitäten eine ärztliche Betreuung		igbarkeit rgestellt:	Verfügbarke sichergest		
	gemäß Facharztstandard (Innere Medizin und Hämatologie und Onkologie <sup>1</sup> bzw.	durch	<u> </u>	•		
	Kinder- und Jugendmedizin mit Schwerpunkt Kinder- und Jugend-Hämatologie und -Onkologie) werktäglich jederzeit verfügbar und es wird außerhalb der werktäglichen Dienstzeiten mindestens eine Rufbereitschaft vorgehalten.	Kooperat				

<sup>&</sup>lt;sup>17</sup> Nach Maßgabe der § 2 Absatz 2 und § 3 Absatz 5.

.4	Das ärztliche Personal der onkologischen Nachsorge in diesem Zeitraum hat an einer Schulung für die Behandlung von Patientinnen und Patienten mit CAR-T-Zellen teilgenommen und die Teilnahme an der Schulung ist nachweislich dokumentiert.	O ja	O nein
.2 Min	destanforderungen an die räumliche Ausstattung		
.1	Die räumliche Ausstattung zur Nachsorge ermöglicht eine Versorgung immunsupprimierter Patientinnen und Patienten.	O ja	O nein
.2	Eine geeignete Infrastruktur für die Behandlung mit Infusionen und die Transfusion von Blutprodukten ist verfügbar.	O ja	O nein
.1	Die behandelnde Fachärztin bzw. der behandelnde Facharzt gewährleistet eine Meldung der Daten an ein Register für CAR-T-Zellen (Deutsches Register für Stammzelltransplantation (DRST), Pädiatrisches Register für Stammzelltransplantation (PRST) bzw. im Register der European Society for Blood and Marrow Transplantation (EBMTR)).	Meldung sichergestellt:	Meldung nicht sichergestellt:
.1	der Daten an ein Register für CAR-T-Zellen (Deutsches Register für Stammzelltransplantation (DRST), Pädiatrisches Register für Stammzelltransplantation	sichergestellt:	sichergestellt:
.2	Es werden die personellen und strukturellen Voraussetzungen für den Anschluss an die Registermodule für CAR-T-Zellen (DRST, PRST bzw. EBMTR) und für die zeitnahe Dokumentation vorgehalten.	O ja	O nein
4.4 Qua	litätsanforderung an die Behandlung infektiöser Patientinnen und Patienten		
.1	Es muss die Möglichkeit bestehen, Patientinnen und Patienten mit Verdacht auf ansteckende Infektionen räumlich separiert zu untersuchen und zu behandeln.	sicherg  O ja	gestellt:  O nein

Position A  2. Teil – Dokumentation weiterer Qualitätsanforderungen nach Maßgabe des § 8 zur onkologischen Nachsorge  4.6 Qualitätsanforderung bezüglich der Patienten-Notfallkarte  Ärztinnen und Ärzte sollen sich bei der onkologischen Versorgung von Patientinnen und Patienten mit B-Zell-Neoplasien, welche mit CAR-T-Zellen behandelt wurden, die Patienten-Notfallkarte vorlegen lassen und die Angaben zum Datum der Behandlung sowie die Kontaktdaten der Behandlungseinrichtung, in der die CAR-T-Zelltherapie stattgefunden hat, in der Patientenakte dokumentieren.  Begründung sofern nicht sichergestellt:		erung Begründung der Nichterfüllung Geplanter Zeitpunkt der E					
. Teil – Dokumentation weiterer Qualitätsanforderungen nach Maßgabe des § 8 zur onkologischen Nachsorge  .6 Qualitätsanforderung bezüglich der Patienten-Notfallkarte  Ärztinnen und Ärzte sollen sich bei der onkologischen Versorgung von Patientinnen und Patienten mit B-Zell-Neoplasien, welche mit CAR-T-Zellen behandelt wurden, die Patienten-Notfallkarte vorlegen lassen und die Angaben zum Datum der Behandlung sowie die Kontaktdaten der  Behandlungseinrichtung, in der die CAR-T-Zelltherapie stattgefunden hat, in der Patientenakte dokumentieren.							
Ärztinnen und Ärzte sollen sich bei der onkologischen Versorgung von Patientinnen und Patienten mit B-Zell-Neoplasien, welche mit CAR-T-Zellen behandelt wurden, die Patienten-Notfallkarte vorlegen lassen und die Angaben zum Datum der Behandlung sowie die Kontaktdaten der Behandlungseinrichtung, in der die CAR-T-Zelltherapie stattgefunden hat, in der Patientenakte dokumentieren.				-			
	Ärztinnen und Ärzte so mit B-Zell-Neoplasien, vorlegen lassen und di Behandlungseinrichtur	llen sich bei der onkologischen Versorgung von Patientinnen und Patienten welche mit CAR-T-Zellen behandelt wurden, die Patienten-Notfallkarte e Angaben zum Datum der Behandlung sowie die Kontaktdaten der					
		nt sichergestellt:	I.				

Teil – Unterschriften			
ur vertragsärztlichen Versorg	gung zugelassener oder e	ermächtigter Leistungserbringer	
liermit wird die Richtigkeit de	r obigen Angaben bestät	igt.	
ame	Datum	Unterschrift	
chschulambulanz bzw. vor-	oder nachstationäre Ve	rsorgung	
ermit wird die Richtigkeit de	r obigen Angaben bestät	igt.	
lame			
iiile			
tum			
. 1 • 6•			
nterschrift			
Jnterschrift		 Geschäftsführung/	

sition	Pos	sition	В														Position C
tfällt																	entfällt
	Anł	nang 5	Üb	ersicht	zu erwo	rbenen	Kompe	tenzen	von F	'flege	fachfra	uen und	l Pflege	efachmänner mi	it Vertiefungseins	atz Pädiatrie	
				Praxisei	nsätzer	1	•								_		
	Nar	na da	r/des Au	ıszuhild	andan.												
	Ivai	iie dei	i / ues Au	13245114	enden.											<del> </del>	
						Rele	evante l	Compet	enzer	1*							
		Lfd.												Einrichtung	Einsatzbereich	Zeitraum	
		Nr.				hen				ļ.	Zι	4)	gen			von - bis	
				pur		Pflegeprozess in unterschiedlichen Problemlagen	_	nformation sterbender Kinder		Umgang mit Schutzbedürftigkeit	Förderung von Elternkompetenz	Aufbereitung bedarforientierte Information	Berücksichtigung ethischer Fragen				
				int u		chie	exe	Ξ		ürft	mc	enti	her				
			٦	sme	_	ters	mpl	nde		peq	rnkc	fori	thise				
			n cale	sses	on Izer	un ı	λ ko	rbei	ent		Elte	edar	ig et				
			SSS	s As	ng \ eter	ss ir en	ss ir	ste	esm	t Scł	,on	g p	igur				
			lung Zun	sche	ützu ımp	roze Ilago	roze nen	tion	าลรร	m.	ng v	itur	icht				
			'end chät	gerit	ersti rnko	gepr Jerr	gepration	rma	ilier	gang	leru	ere	icks				
			Anwendung von Einschätzungsskalen	Pflegerisches Assessment und Diskurs	Unterstützung von Elternkompetenzen	Pflegeprozess Problemlagen	Pflegeprozess in komplexen Situationen	nfoi	Familienassesment	Jmg	-örd	Aufk	3erü				
	-		` -									\ _	_				
	-																
										<u> </u>							
										<u> </u>	<u> </u>						
		<b>6</b> 1 14				1											
	* D	etinit	ion der	zu erv	verben	iden Ko	ompete	enzen									
	Lfc	d.	Kompete	enz		Inhalte											

Nr.		
1	Anwendung von	Den Pflegebedarf von Frühgeborenen, Kindern und Jugendlichen mit gesundheitlichen Problemlagen unter
	Einschätzungsskalen	Nutzung von ausgewählten, auf die Frühgeborenen und das Kindesalter ausgerichteten Einschätzungsskalen
		erheben, einschätzen und dokumentieren.
2	Pflegerisches	Veränderungen des Gesundheitszustandes, darunter auch Vitalfunktionen und Laborparameter in komplexen
	Assessment und	gesundheitlichen Problemlagen, systematisch verantwortlich erheben. Dabei auch Maßnahmen des
	Diskurs	pflegerischen Monitorings in intensivpflichtigen Versorgungssituationen durchführen, sofern diese im
		Versorgungskontext gegeben sind. Die im pflegerischen Assessment und durch kontinuierliche Überwachung
		des Gesundheitszustandes von Frühgeborenen, Kindern und Jugendlichen ermittelten Daten anhand von
		pflegewissenschaftlichen sowie medizinischen Erkenntnissen erklären und interpretieren. Pflegebezogene
		Interventionen in Abstimmung mit dem therapeutischen Team einleiten, durchführen und evaluieren und den
		Standpunkt der Pflege im interdisziplinären Diskurs vertreten.
3	Unterstützung von	(Intuitive) Elternkompetenzen im Umgang mit einem Früh-/Neugeborenen oder einem kranken
	Elternkompetenzen	Kind/Jugendlichen beobachten, anhand von pflege-, gesundheits- und sozialwissenschaftlichen Kriterien
		einschätzen und unterstützen
4	Pflegeprozess in	Den Pflegeprozess in unterschiedlichen komplexen gesundheitlichen Problemlagen von Kindern/Jugendlichen
	unterschiedlichen	(z. B. Herz-Kreislauf, Erkrankungen, Atemwegserkrankungen, Nierenerkrankungen, Bluterkrankungen,
	Problemlagen	Stoffwechsel- und Ernährungserkrankungen, Erkrankungen der Verdauungsorgane - vor allem auch bei
		multifaktoriellen Geschehen mit Wechselwirkungen in der Symptomatik und Therapie) integrativ gestalten,
		umsetzen und evaluieren. Für die Einschätzung auf pflege- und bezugswissenschaftlichen Erkenntnis
5	Dflogoprozossin	zurückgreifen und, wo möglich, ausgewählte technischen Assistenzsysteme nutzen.  Pflegeprozesse in herausfordernden Lebenssituationen, die sich z. B. durch Frühgeburt oder die Geburt eines
5	Pflegeprozess in herausfordernden	Kindes mit Behinderung ergeben, oder für Kinder/Jugendliche in kritischen Lebenssituationen auf der
	Lebenssituationen	Grundlage einer umfassenden Familienanamnese mit Bezug zu 7 familienorientierten Theorien der Pflege
	Lebenssituationen	planen, durchführen und evaluieren.
6	Pflegeprozess in	Den Pflegeprozess für Kinder/Jugendliche in komplexen Situationen, z. B. bei chronischen, schwer fassbaren
U	komplexen Situationen	Schmerzen, an entsprechenden Leitlinien und Standards orientiert und unter Nutzung von spezifischen
	Kompiexen situationen	Assessmentverfahren für das Kindes- und Jugendalter, individuell unter Einbeziehung ihrer Bezugspersonen
		gestalten. Die Wirkung der gewählten Interventionen in Abstimmung mit dem Kind/Jugendlichen und seinen
		Bezugspersonen sowie den beteiligten Berufsgruppen evaluieren.
7	Information	Sterbende Kinder/Jugendliche und ihre Bezugspersonen zu spezifischen Schwerpunkten palliativer
	sterbender Kinder	Versorgungsangebote informieren.
8	Familienassessment	Auch und gerade in komplexen Pflegesituationen und belasteten, vulnerablen Lebenssituationen die sozialen
		und familiären Informationen und Kontextbedingungen der zu pflegenden Früh-/Neugeborenen, Kinder und
		Jugendlichen mithilfe geeigneter Instrumente gezielt erheben und ein Familienassessment bzw. eine
		Familienanamnese auf der Grundlage von familienorientierten Theorien der Pflege erstellen.

	Umgang mit		<u> </u>	besondere auch von unreifen Frühgeborenen,
	Schutzbedürftigkeit	wahrnehmen und im kolleg konstruktiv zu begegnen	gialen Austausch Möglichkeiten suche	en, zunächst der eigenen Unsicherheit
10	Förderung der	Die (intuitive) Elternkompe		rgung ihres Früh-/Neugeborenen anleiten und
	Elternkompetenz	in ihrer elterlichen Kompet		
11	Aufbereitung	Aktuelle und fachlich fundi	ierte Informationen für Kinder/Jugend	dliche sowie ihre Eltern und Bezugspersonen in
	bedarfsorientierte		9	ulnerablen Lebenssituationen bedarfsorientiert
	Information		_	einer dem Entwicklungsstand und der
		Situation angemessenen Speinbeziehen.	prache aufbereiten. Dabei auch Gesui	ndheits-Apps bzw. andere digitale Begleiter
12	Berücksichtigung	In der Planung, Umsetzung		und Neugeborenen, Kindern und Jugendlichen
	ethischer Fragen		perücksichtigen. Dabei auch die Perspo	ektive der Eltern bzw. pflegenden
		Bezugspersonen bedenken	1.	
	Name			
	Name			
	Name			
	Datum			